

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Blitz-Blank Murnau GmbH

§ 1 Art und Umfang der Leistungen

1. Art, Umfang und Ort der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen, ergeben sich aus Angebot, Auftrag bzw. Auftragsbestätigung.
2. Baugrob-, Baufein-, Grund-, Teppich- und Sonderreinigungen sowie sonstige Einmalaufträge und Regiearbeiten sind im Sinne des BGB Werkverträge. Grundlage für die Ausführung und Zustandekommen eines Werkvertrages sind Angebote, Aufträge bzw. Auftragsbestätigungen.
3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen fach- und fristgerecht auszuführen. Der Auftragnehmer stellt die erforderlichen Arbeitskräfte. Er verpflichtet sich dabei zuverlässiges Personal einzusetzen und die Leistungen vom Kontrollpersonal überprüfen zu lassen. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die im jeweiligen Objekt tätigen Arbeitskräfte im Besitz gültiger Aufenthalts- bzw. Arbeitserlaubnisse sind und den sonstigen festgesetzten Melde- und Nachweispflichten entsprechen. Für die vertraglich festgelegten Arbeiten stellt der Auftragnehmer die erforderlichen Maschinen, Geräte, Reinigungs- und Pflegemittel. Der Auftragnehmer versichert, dass die verwendeten Arbeitsmittel geeignet sind, Pflege und Werterhalt der zu reinigenden Objekte zu gewährleisten, die Maschinen anerkannten Regeln der Technik entsprechen sowie dass die eingesetzten Reinigungsmittel den ökologischen Bestimmungen entsprechen.
4. Der Auftraggeber sorgt für den freien Zugang der zu reinigenden Räume; stellt das zur Reinigung erforderliche kalte oder warme Wasser, den Strom und geeignete verschleißbare Räume zum Umkleiden und Aufenthalt des Reinigungspersonals, sowie zur Aufbewahrung von Material, Maschinen und Geräten unentgeltlich zur Verfügung.

§ 2 Aufmaß

1. Der Auftragnehmer ist berechtigt ein örtliches Aufmaß der zu reinigenden Flächen zu erstellen. Bei Abweichungen der Reinigungsflächen vom Angebot bzw. Auftragsbestätigung hat der Auftragnehmer sowohl als auch der Auftraggeber vollen Anspruch auf Ersatz der Mehr- oder Mindervergütung. Änderungen und/oder Ergänzungen des Leistungsumfanges bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
2. Bei Pauschalpreisvereinbarungen erfolgt eine prozentuale Anpassung des vereinbarten Pauschalpreises entsprechend der Mehrung / Minderung der im Angebot bzw. Auftragsbestätigung genannten Flächen / Stückzahlen ab einer Abweichung von 10%.

§ 3 Abnahme

1. Die Leistungen des Auftragnehmers gelten als vertragsrechtlich erfolgt und abgenommen, wenn der Auftraggeber nicht unverzüglich schriftlich begründete Einwendungen erhebt. Im Falle einer nicht vertragsgemäßen Erfüllung ist der Auftraggeber gehalten, dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Nachbesserung zu setzen. Wird die Nachbesserung nicht fristgerecht bzw. nicht erfüllungsgemäß erbracht, so sind die übrigen Bestimmungen aus dem Werkvertragsrecht des BGB anzuwenden.
2. Baureinigungsarbeiten müssen unverzüglich nach erfolgter Ausführung, gegebenenfalls stockwerk- oder bauabschnittsweise, abgenommen werden. Mit Abnahme der Reinigungsarbeiten entfällt jeglicher Gewährleistungsanspruch (z.B. Nachreinigungen). Ausführungsbürgschaften bzw. Sicherheitseinbehalte für Garantieansprüche, sowie in der Baubranche übliche Gewährleistungsfristen entfallen für den Dienstleistungsbereich.

§ 4 Ausführungsmodalitäten

1. Die Leistungen für Werkverträge erfolgen, wenn nicht anders vereinbart, Montag bis Freitag nur in der Zeit von 7.30 bis 17.00 Uhr, jedoch nicht an Feiertagen. Bei Ausführung der Leistungen außerhalb dieser Zeiten werden die tariflichen Überstunden-, Nacht-, Sonn- und/oder Feiertagszuschläge fällig.
2. Vereinbarte und bestätigte Ausführungstermine müssen, wenn diese durch den Auftraggeber bedingt nicht zustande

kommen, 2 Tage vor Auftragsabwicklung schriftlich angezeigt werden. Terminänderungen bedürfen unserer Zustimmung. Eventuell anfallende Ausfallzeiten und Fahrtkosten sowie Kosten der Auftragsvorbereitung gehen sonst zu Lasten des Auftraggebers.

3. Dem Reinigungs-/Kontrollpersonal ist jegliche Akteneinsicht und jede Handlung die zu einer Gefährdung oder Verletzung des Dienst-, Geschäfts-, Betriebs- oder Arztgeheimnisses führen könnte, strengstens untersagt.

Die Mitarbeiter des Auftragnehmers sind verpflichtet, Gegenstände, die in den zu reinigenden Räumen bzw. auf dem Grundstück gefunden werden, unverzüglich beim Auftraggeber oder bei einer von ihm bezeichneten Stelle, abzugeben. Die vom Auftragnehmer zum Einsatz kommende Arbeitskräfte, werden vom Auftragnehmer oder dessen Beauftragten darauf hingewiesen, dass sie keine betriebsfremden Personen mit in das Objekt nehmen dürfen.

§ 5 Versicherungsschutz

1. Der Auftragnehmer haftet nur im Rahmen nachfolgend aufgeführter Versicherungssummen:

Personen- und Sachschäden € 5.000.000,-
(für alle Schäden eines Versicherungsjahres € 15 Mio.)

Im Rahmen dieser Deckungssummen gelten zudem versichert:

Vermögensschäden € 5.000.000,-
(höchstens € 15 Mio. im Jahr)

Schlüsselverlust, Codekarten u. General-Hauptschlüssel
(höchstens € 15 Mio. im Jahr) € 5.000.000,-

Bearbeitungs- und Tätigkeitsschäden € 5.000.000,-
(höchstens € 15 Mio. im Jahr)

Umweltschäden (Umwelthaftpflicht-Basisvers.) € 5.000.000,-
(für alle Schäden eines Versicherungsjahres € 5 Mio.)

Die Mitarbeiter des Auftragnehmers sind angehalten, Schadensereignisse sofort zu melden.

Der Auftraggeber verpflichtet sich dem Auftragnehmer Schäden, die durch diesen bzw. dessen Mitarbeiter bei der Erfüllung der vertraglichen Aufgaben entstanden sind, unverzüglich schriftlich anzuzeigen

2. Versicherungen (z.B. Bauwesenversicherung oder sonstige), die der Auftraggeber abschließt, bedürfen, wenn hierfür eine Kostenbeteiligung vom Auftragnehmer gefordert wird, der besonderen Zustimmung des Auftragnehmers.

§ 6 Preise

1. Die zur Abrechnung kommende Verrechnungssätze und -pauschalen basieren auf dem zurzeit geltenden Lohn tariffvertrag für das Gebäudereiniger-Handwerk in Bayern.
2. Alle genannten Preise sind Nettopreise zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Nach Rechnungsstellung sind alle Beträge sofort und ohne jeden Abzug auf eines unserer Konten zu überweisen. Bei Nichteinhaltung unserer Zahlungsvereinbarungen werden bankübliche Zinsen und Mahngebühren fällig.

§ 7 Allgemeines

1. Nimmt der Auftraggeber vor Unterzeichnung des Reinigungs- oder Werkvertrages bzw. Auftragsbestätigung Leistungen des Auftragnehmers entgegen, so erkennt der Auftraggeber ausdrücklich diese Geschäftsbedingungen und den Umfang, der von uns genannten Leistungen, an.
2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Die etwaige Nichtigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Vertragsteile.
3. Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist München.